

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 6. Juni 1972

50. Stück

- 148.** Bundesgesetz: Gewährung von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten
- 149.** Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank
- 150.** Bundesgesetz: IAKW-Finanzierungsgesetz
- 151.** Bundesgesetz: Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes
- 152.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

148. Bundesgesetz vom 26. April 1972, mit dem den Gemeinden Pauschalentschädigungen für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten gewährt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat den Gemeinden Kostenbeiträge für die ihnen anlässlich der Mitwirkung bei den Erhebungen im Rahmen der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten zu leisten. Diese Kostenbeiträge sind als Pauschalentschädigungen zu gewähren.

§ 2. Die Pauschalentschädigung beträgt für jeden im Rahmen der Ordentlichen Volkszählung 1971 gezählten Haushalt S 7'20.

§ 3. Der auf jede Gemeinde entfallende Pauschalbetrag ist auf Grund der dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vorliegenden Unterlagen nach Maßgabe der im Gemeindebereich anlässlich der Ordentlichen Volkszählung 1971 gezählten Haushalte zu ermitteln.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die den Gemeinden gebührenden Kostenbeiträge zu ermitteln und die Überweisung der Pauschalentschädigungen zu veranlassen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 bis 3 der Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 4 der Bundeskanzler betraut.

Kreisky Jonas Rösch

149. Bundesgesetz vom 27. April 1972 über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von 7,500.000 US-Dollar zu zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

150. Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW — Finanzierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums

Wien bis zum Höchstbetrag von 6500 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 bis 1977 je 250 Millionen Schilling,

1978 bis 1981 je 300 Millionen Schilling,

1982 bis 1988 je 350 Millionen Schilling und

beginnend mit dem Jahr 1989 je 400 Millionen Schilling.

(3) Die Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten für die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien ergibt.

§ 3. Die Übertragung gemäß § 1 hat zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 20 Millionen Schilling bestimmt ist,
- b) von diesem Grundkapital der Bund 65 vom Hundert und die Stadt Wien 35 vom Hundert übernehmen,
- c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten, baureife (aufgeschlossene) Grundstücke in dem Ausmaß in das Eigentum des Bundes zu übertragen, in dem es für das geplante Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien und die nach der Planung vorzusehenden Erweiterungsmöglichkeiten notwendig ist, sowie die erforderlichen Verkehrsbauten innerhalb dieser Grundstücke und die Schnellverbindungen zum Stadtzentrum und zum Flughafen Wien-Schwechat zu errichten,
- d) die Aktiengesellschaft sich verpflichtet, bei der Durchführung des Bauvorhabens zu vergebende Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der jeweils bestehenden Richtlinien für Bundesbauten auszuschreiben und dem Bund entsprechende Auskünfte zu erteilen,
- e) die Aktiengesellschaft sich verpflichtet, Finanzierungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen als Vertreter des Haftungsträgers Bund (§ 4) vorzubereiten und abzuschließen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Amtssitzes internationaler Organisationen und des Konferenzzentrums Wien im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 6000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlöse der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die

auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungen übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) Dem Bundesminister für Finanzen steht das Recht zu, die zweckgebundene Verwendung der bundesverbürgten Kredite zu prüfen und im Zuge dieser Prüfung in alle Bücher, Urkunden und sonstige Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der verbürgten Kredite den

jährlichen Geschäftsbericht, den Prüfungsbericht gemäß § 139 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sowie alle Beschlüsse des Aufsichtsrates, soweit sich diese auf die Verwendung der verbürgten Kredite beziehen, und den jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan vorzulegen.

(9) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 ABGB), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

(10) Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft (§ 1) ist vom Zeitpunkt ihrer Gründung an von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrssteuern befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, die Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund befreit, soweit der Bund der Aktiengesellschaft hierfür nach § 2 Abs. 1 die Kosten ersetzt.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 lit. d der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Kreisky Jonas Androsch Moser

151. Bundesgesetz vom 10. Mai 1972, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 188/1962, 195/1965 und 180/1966, wird geändert wie folgt:

§ 25 Abs. 5 bis 10 haben zu lauten:

„(5) Das Professorenkollegium kann aus seiner Mitte ständige und nichtständige Kommissionen bilden, denen es die Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten übertragen kann. Auch die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten kann einer Kommission übertragen werden. Außer Mitgliedern des Professorenkollegiums können in Kommissionen

a) Vertreter der Hochschulassistenten, Universitätsdozenten, Universitätslektoren, Lehrbeauftragten, Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie der Vertragsassistenten,

b) Vertreter der Studenten

nicht nur als Auskunftspersonen und Fachleute im Sinne des Abs. 7, sondern auch mit Sitz und Stimme berufen werden. Werden Kommissionen für die Angelegenheiten von Lehr- und Forschungseinrichtungen eingesetzt, deren fachlicher Leiter dem Professorenkollegium nicht angehört, oder für Angelegenheiten, die von den Dienststellen der Universität zu besorgen sind, so sind in diese Kommissionen auch die fachlichen Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung mit Sitz und Stimme zu berufen. Die Bestimmungen der Abs. 3 und 7 gelten sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß auch für Kommissionen, die von zwei oder mehreren Fakultäten (Hochschulen) zur Vorberatung, Begutachtung, Bearbeitung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten eingesetzt werden. Dies gilt auch für die regelmäßigen oder fallweisen Zusammenkünfte von Vertretern gleichnamiger Fakultäten (Hochschulen) oder von Vertretern gleicher oder verwandter Fächer (Fakultätentage).

(7) Das Professorenkollegium kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen. Vertreter der im Abs. 5 lit. a genannten Personengruppe sowie Vertreter der Studenten können den Beratungen des Professorenkollegiums auch dauernd mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen werden.

(8) Die Vertreter der Studenten (Abs. 5 lit. b) sind vom zuständigen Organ der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden. Die Vertreter der in Abs. 5 lit. a genannten Personengruppe sind in einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung aller Angehörigen dieser Personengruppe der betreffenden Fakultät (Hochschule) zu wählen. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(9) Nur österreichische Staatsbürger können zu Vertretern der in Abs. 5 lit. a genannten Personengruppe oder zu Vertretern der Studenten bestellt werden. Die Vertreter der in Abs. 5 lit. a genannten Personengruppe sowie die Vertreter der Studenten und die im Abs. 5 erwähnten fachlichen Leiter sind bei der Ausübung der Funktionen gemäß Abs. 5 bis 7 an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Vertreter der im Abs. 5 lit. a erwähnten Personengruppe sowie die Vertreter der Studenten können aber unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 abberufen werden.

(10) Auch Auskunftspersonen, Fachleute sowie Vertreter der in Abs. 5 lit. a genannten Personengruppe und Vertreter der Studenten sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes) verpflichtet. Vertreter der in Abs. 5 lit. a genannten Personengruppe und Vertreter der Studenten sind bei Verletzung des Amtsgeheimnisses vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid dieser Funktion zu entheben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Jonas

Kreisky

Firnberg

152. Bundesgesetz vom 10. Mai 1972, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 179, über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 1 Abs. 3 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten, die in der Regel je vier Semester umfassen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 letzter Satz umfaßt jedoch der erste Studienabschnitt drei Semester und der zweite Studienabschnitt fünf Semester.“

2. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien aus diesem Fach sowie die positive Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt darüber hinaus die Inskription der im § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Zahl von Semestern, die Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens voraus. Der Kandidat ist jedoch bereits am Ende des dritten in den ersten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters zur letzten Teilprüfung zuzulassen, wenn er alle angeführten Voraussetzungen erfüllt hat.“

3. Der Abs. 2 lit. e des § 3 hat zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere aber eines der folgenden Fächer:

Philosophie,
Psychologie,
Soziologie,
Wissenschaft von der Politik,
Ethnologie,
Geschichte,
Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Geographie,
Raumplanung,
Wirtschaftsgeographie,
Ökonometrie,
Genossenschaftswesen,
Warenwirtschaftslehre und Technologie,
Österreichisches Arbeitsrecht,
Österreichisches Sozialrecht,
Österreichisches Finanzrecht,
eine fremde Wirtschaftssprache.

Die zuständige Studienkommission, in Ermangelung einer solchen die zuständige akademische Behörde, hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche dieser Fächer und weiterer Fächer Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können. Nur die Wahl von Fächern, für welche diese Voraussetzung zutrifft, ist zulässig. Unzulässig ist die Festsetzung eines Faches, das schon nach lit. c gewählt

wurde. Soweit dies zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich erscheint, kann die zuständige akademische Behörde die Studierenden zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der angeführten Fächer nach Wahl des Studierenden verhalten.“

4. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Einzelprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus den im Abs. 2 lit. a und d genannten Prüfungsfächern fordern.“

5. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Zulassung zu einem Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der für ein Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien aus diesem Fach voraus. Zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung der in Abs. 2 bis 7 genannten Studienrichtungen und zum zweiten kommissionellen Teil der in Abs. 8 genannten Studienrichtung, bestehend aus den in Abs. 8 lit. a und b genannten Fächern, ist der Kandidat jedoch frühestens am Ende des vierten bzw. fünften (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters zuzulassen. Studierende, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2) wechseln, haben im Sinne des § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bis zur Anmeldung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.“

6. Der Abs. 2 lit. e des § 4 hat zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere aber eines der folgenden Fächer:

Philosophie,
Psychologie,
Sozialpsychiatrie,
Pädagogik,
Ethnologie,
Geschichte,
Geographie,
Mathematik,
Wissenschaft von der Politik,
Sozialrecht,
Verwaltungswissenschaft,

Kriminologie

sowie die gemäß lit. d nicht gewählten Fächer.

Die letzten vier Sätze des § 3 Abs. 2 lit. e gelten sinngemäß.“

7. Der Abs. 3 lit. e des § 4 hat zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Finanzwirtschaft; die letzten vier Sätze des § 3 Abs. 2 lit. e gelten sinngemäß.“

8. Der Abs. 4 lit. e des § 4 hat zu lauten:

„e) ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere aber eines der in § 3 Abs. 2 lit. e vorgesehenen Fächer. Der Präses der Prüfungskommission hat über Vorschlag des Kandidaten das Fach nach dem Thema der Diplomarbeit innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu bestimmen.“

9. Der Abs. 5 lit. e des § 4 hat zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, vor allem Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Arbeitsrecht oder Finanzrecht; die letzten vier Sätze des § 3 Abs. 2 lit. e gelten sinngemäß.“

10. Der Abs. 6 lit. e des § 4 hat zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere aber eines der in § 3 Abs. 2 lit. e vorgesehenen Fächer, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde; die übrigen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 lit. e gelten sinngemäß.“

11. Der Abs. 7 lit. e und der folgende Satz des § 4 haben zu lauten:

„e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere Wirtschaftsgeographie oder Warenwirtschaftslehre und Technologie oder Wirtschaftsgeschichte; die letzten vier Sätze des § 3 Abs. 2 lit. e gelten sinngemäß.“

Zwecks Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung sind Vorprüfungen aus einer zweiten fremden Wirtschaftssprache und aus den unter lit. e genannten Fächern abzulegen.“

12. Der Abs. 9 des § 4 hat zu lauten:

„(9) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern und in der Form einer oder zweier kommissioneller Prüfungen von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenates oder eines von ihm bestellten Vertreters aus dem Prüfungssenat abzuhalten ist:

a) In der soziologischen Studienrichtung sind die im Abs. 2 lit. d und e genannten Fächer als Teilprüfungen und die im Abs. 2 lit. a bis c genannten Fächer als eine kommissionelle Prüfung abzulegen;

b) in der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung sind die im Abs. 3 lit. c und e genannten Fächer als Teilprüfungen und die im Abs. 3 lit. a, b und d genannten Fächer als eine kommissionelle Prüfung abzulegen;

c) in der sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung sind die im Abs. 4 lit. d und e genannten Fächer als Teilprüfungen und die im Abs. 4 lit. a bis c genannten Fächer als eine kommissionelle Prüfung abzulegen;

d) in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung sind die im Abs. 5 lit. d und e genannten Fächer als Teilprüfungen und die im Abs. 5 lit. a bis c genannten Fächer als eine kommissionelle Prüfung abzulegen;

e) in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung sind die im Abs. 6 lit. d und e genannten Fächer als Teilprüfungen und die im Abs. 6 lit. a bis c genannten Fächer als eine kommissionelle Prüfung abzulegen;

f) in der handelswissenschaftlichen Studienrichtung sind die im Abs. 7 lit. c bis e genannten Fächer als Teilprüfungen und die im Abs. 7 lit. a und b genannten Fächer als eine kommissionelle Prüfung abzulegen;

g) in der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung ist das in Abs. 8 lit. e genannte Fach als Teilprüfung und sind die im Abs. 8 lit. a und b genannten Fächer sowie die im Abs. 8 lit. c und d genannten Fächer jeweils als kommissionelle Prüfungen abzulegen.

Die Reihenfolge der Prüfungsfächer des (der) kommissionellen Teiles (Teile) der zweiten Diplomprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungssenates festgelegt. Die Prüfung aus jedem Prüfungsfach besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Für die Wiederholung des (der) kommissionellen Teiles (Teile) der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Für die Wiederholung der Teilprüfungen der zweiten Diplom-

prüfung vor Einzelprüfern sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.“

13. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Die Diplomarbeit selbst muß spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil des kommissionellen Teiles (des zweiten kommissionellen Teiles) der zweiten Diplomprüfung eingereicht werden.“

14. Der Abs. 3 lit. b des § 6 hat mit einem Punkt zu enden.

15. Dem Abs. 3 lit. b des § 6 ist ein Satz anzufügen:

„Bei Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung kann anstelle des Faches allgemeine Betriebswirtschaftslehre auch das Fach Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik oder das Fach Sozialpsychologie bestimmt werden;“

16. Dem Abs. 3 lit. d des § 6 ist ein Satz anzufügen:

„Ist bei Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung eines der beiden Fächer das Fach allgemeine Betriebswirtschaftslehre, so hat der Kandidat das Recht, anstelle dieses Faches entweder das Fach Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik oder das Fach Sozialpsychologie zu wählen.“

17. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten.“

18. Der Abs. 7 des § 8 hat zu lauten:

„(7) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Staatswissenschaftliche Studienordnung, BGBl. Nr. 258/1926, außer Kraft. Studierende der Staatswissenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihr Studium schon begonnen haben, können das Studium nach den bisher geltenden Vorschriften beenden. Doktoren der Rechte können auch noch bis zum 31. Dezember 1972 ein Studium der Staatswissenschaften nach den bisher geltenden Bestimmungen neu beginnen, wenn das Thema ihrer Dissertation der Allgemeinen Staatslehre, dem Österreichischen Verfassungsrecht, der Ver-

waltungslehre, dem Österreichischen Verwaltungsrecht, dem Völkerrecht, der Rechtsphilosophie oder einem Fach des zweiten juristischen Rigorosums zuzuordnen ist. Nach dem 31. Dezember 1974 ist das Studium der Staatswissenschaften und die Verleihung des Doktorates der Staatswissenschaften nicht mehr zulässig.“

19. Dem § 8 sind folgende Absätze anzufügen:

„(8) Personen, die vor Inkrafttreten der für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung geltenden Studienpläne Hochschulstudien gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1935, Z. 16.600, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 45/1935, in der Fassung des Erlasses Z. 54.556-GD 5/56, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 96/1956 (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an mittleren kaufmännischen Lehranstalten), mit der Lehramtsprüfung abgeschlossen oder solche Hochschulstudien gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes begonnen haben, sich nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den neuen Studienvorschriften unterworfen und mit der Lehramtsprüfung abgeschlossen haben, sind zur Führung des im § 1 Abs. 3 genannten akademischen Grades berechtigt. Auf Antrag ist diesen Personen von der zuständigen akademischen Behörde eine diesbezügliche Bescheinigung auszustellen.

(9) Ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel, die ihr Studium vor dem 27. August 1966 nach den bis dahin geltenden Studienvorschriften begonnen haben, können die Studien nach dieser Vorschrift zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomkauffmannes bis zum 31. Dezember 1975, zur Erlangung des Doktorates der Handelswissenschaften nach Erlangung des Diploms bis 31. Dezember 1980 fortsetzen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Verleihung dieses Doktorates unzulässig.

(10) Die Ablegung der Prüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen nach den neben der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung geltenden Ausbildungsvorschriften ist nach dem 31. Dezember 1975 unzulässig.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Jonas

Kreisky

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.